

Postanschrift: Stadt Lünen • 44530 Lünen

Bürgermeister

Dienstgebäude

Rathaus
Willy-Brandt-Platz 1
44532 Lünen

Ansprechpartner

Jürgen Kleine-Frauns
910

Zimmer

Telefon

02306 104 1240

Fax

02306 104 211000

Web

www.luenen.de

E-Mail

buergermeister@lue-
nen.de

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Datum

28.09.2021

Beanstandung der Beschlüsse i.S. Dringlichkeitsantrag der Ratsfraktionen SPD, CDU, Bündnis 90/Die Grünen, GFL und FDP vom 13.09.2021 „Terminierung und Veröffentlichung der Ratssitzungen für das Jahr 2022“

Sehr geehrte Ratsmitglieder,

in der Ratssitzung vom 16.09.2021 hat der Rat der Stadt Lünen den o.g. als Anlage 1 beigefügten Antrag AF-141/2021 zunächst durch Dringlichkeitsbeschluss auf die Tagesordnung genommen und die Angelegenheit dann auch in der Sache beschlossen.

Diese Beschlüsse beanstande ich gemäß § 54 Abs. 2 Satz 1 GO NRW.

Begründung:

I.

Sachverhalt:

Mit Einladung vom 02.09.2021 habe ich unter Einhaltung der 14-tägigen Ladungsfrist gemäß § 2 Abs. 1 GO des Rates zur Ratssitzung am 16.09.2021 eingeladen.

Der Streitgegenständliche Antrag datiert vom 13.09.2021. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 GO des Rates hat der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 17. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Busverbindungen zum Rathaus

Haltestelle Bäckerstraße
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•10
6•109•112•116WBG1•118•119•S10

Haltestelle ZOB-Hauptbahnhof
R11•R12•R19•C1•C2•C4•C14•C5•11
6WBG1•118•119•S10•S20•

Sprechzeiten für Besuche und Telefongespräche

Montag bis Donnerstag 08:00 – 16:00 Uhr
Freitag 08:00 – 12:30 Uhr

Bankverbindungen

Sparkasse Lünen
BLZ 441 523 70 Konto 2 345
IBAN: DE16 4415 2370 0000 0023 45
BIC: WELADED1LUN

Postbank Dortmund
BLZ 440 100 46 Konto 16 60-4 66
IBAN: DE30 4401 0046 0001 6604 66
BIC: PBNKDEFF

an
Blatt 2
Datum 28.09.2021

Da die vorgenannte Frist unstreitig abgelaufen war, hat der Rat der Stadt Lünen die Tagesordnung in der Sitzung durch Beschluss erweitert mit der Begründung, es handele sich um eine Angelegenheit, die keinen Aufschub dulde oder die von äußerster Dringlichkeit sei.

Schließlich ist der Rat auch in der Sache dem Beschlussvorschlag, wie er dem anliegenden Antrag zu entnehmen ist, gefolgt.

Bereits vor Beschlussfassung hatte ich gerügt, dass keine Dringlichkeit i.S.d. § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW vorliege und der Beschluss in der Sache zudem meine Organkompetenz unzulässigerweise beschneide.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass der Bürgermeister den Rat einberuft, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens sechsmal im Jahr, § 1 Abs. 1 Satz 1 GO des Rates.

II.

Rechtliche Bewertung:

Gemäß § 54 Abs. 2 GO des Rates bin ich zur Beanstandung verpflichtet, wenn ein Beschluss des Rates das geltende Recht verletzt. Zum geltenden Recht im Sinne dieser Vorschrift zählen nicht nur Bundes- und Landesgesetze im formellen Sinne, sondern auch alle Rechtsverordnungen sowie das gesamte Ortsrecht.

1. Beschluss zur Erweiterung der Tagesordnung

Die Erweiterung der Tagesordnung um den Antrag AF-141/2021 war unzulässig, da die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW nicht vorlagen.

Eine Angelegenheit duldet dann keinen Aufschub, wenn ihre Beratung und Entscheidung unter Berücksichtigung der einzuhaltenden Ladungsfrist nicht bis zur nächsten Ratssitzung aufgeschoben werden kann, ohne dass Nachteile eintreten, die nicht wieder rückgängig gemacht werden können. Ein Fall äußerster Dringlichkeit verlangt noch strengere Anforderungen. (OVG NRW, Urteil vom 28.02.1973, Az: III A 253/72)

Hier wurde weder eine stichhaltige Begründung dafür vorgetragen noch ist ersichtlich, dass die Angelegenheit nicht wenigstens bis zu einer außerordentlichen Ratssitzung unter Abkürzung der Ladungsfrist auf volle drei Tage (§ 2 Abs. 3 Satz 1 GO des Rates) hätte aufgeschoben werden können. Schon aus diesem Grund war die Erweiterung der Tagesordnung unzulässig. (vgl. VG Minden, Urteil vom 19.10.2011, Az: 2 K 762/10).

Im Übrigen hat der Rat lediglich beschlossen, die Termine von fünf Ratssitzungen festzulegen. Die Geschäftsordnung des Rates sieht jedoch mindestens sechs Sitzungen im Jahr vor. Auch diesbezüglich wurde nicht differenziert, warum die Festsetzung von fünf Terminen „dringlich“ sein soll, der sechste Termin hingegen nicht. Vielmehr hat der Rat hierdurch seine eigene Einschätzung der Angelegenheit als dringlich konterkariert.

2. **Beschluss des Antrages**

Der Rat der Stadt Lünen konnte zu diesem Tagesordnungspunkt schon nicht beschließen, weil er insoweit durch Ablauf der Ladungsfrist unstreitig nicht ordnungsgemäß einberufen war und die Tagesordnung in unzulässiger Weise erweitert wurde (hierzu siehe oben, 1.).

Zudem ist der Beschluss auch in materieller Hinsicht rechtswidrig. Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen, § 47 Abs. 1 Satz 1 GO NRW, § 1 Abs. 1 Satz 1 GO des Rates.

Die Festlegung des Termins für eine Ratssitzung und die Einberufung gemäß § 47 GO NRW gehören zu den unentziehbaren Rechten des Bürgermeisters. Ein Eingriff in dieses Recht durch den streitgegenständlichen Beschluss und somit die Verletzung der Organkompetenz des Bürgermeisters ist unzulässig und rechtswidrig.

Unstreitig ist eine **einvernehmliche Festlegung der Ratstermine** schon vor dem Hintergrund des gegenseitigen Gebotes der Rücksichtnahme zweckmäßig. Daher habe ich bereits in der Sitzung am 16.09.2021 umfassend ausgeführt, dass die Ratstermine für das Jahr 2022 bereits in meinem Dezernat abgestimmt wurden, jedoch die weitere dezernatsübergreifende Abstimmung noch ausstehe.

Zudem hatte ich meine Irritation über den Antrag dahingehend zum Ausdruck gebracht, dass nach den gemeinsamen Verfahrensabsprachen eine solche Angelegenheit im Ältestenrat besser zu klären sei. Ich habe mich an dieses Verfahren gehalten und bereits in der Sitzung des Ältestenrates

an
Blatt 4
Datum 28.09.2021

vom 26.08.2021 den Zeitplan vorgestellt. Warum dann im Nachgang am 13.09.2021 ohne weitere Ankündigung der streitgegenständliche Antrag auf den Weg gebracht wurde, erschließt sich mir nicht. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Ratstermine bekanntlich in Wechselwirkung zu den Ausschusssitzungen stehen und auch diese bereits im Ältestenrat thematisiert wurden. Es stand zur Diskussion, ob sämtliche Ausschussvorsitzende sechs die Ratssitzung vorbereitende Sitzungen benötigen. Auch dieses Ergebnis schlägt auf die Terminierung der Ratssitzungen durch.

Dennoch wurden die streitgegenständlichen Beschlüsse getroffen, sodass diese aus den vorstehenden Gründen zwingend durch mich zu beanstanden sind.

Gem. § 54 Abs. 2 Satz 2 GO NRW hat die Beanstandung aufschiebende Wirkung. Der Rat hat sich in der nächsten Sitzung mit der Beanstandung zu befassen.

Verbleibt der Rat bei seinem Beschluss, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen, wobei die aufschiebende Wirkung dann bestehen bleibt, § 54 Abs. 2 Satz 4 und 5 GO NRW.

Mit freundlichen Grüßen

